

Gestattungsvertrag

**für das Skandinavische Fischerdorf**

**auf der Kieler Woche/Reventlouschleife 2022**

zwischen

der Firma Markt-Macher, Geschäftsführer Finn Jensen, Am Hafen 4, 24977 Langballig - nachstehend kurz MM genannt -

und

nachfolgend Nutzer/in genannt.

§ 1 Vertragszweck

MM gestattet dem/der Nutzer/in, mit dem im Folgenden näher beschriebenen Stand am „Skandinavischen Fischerdorf“ auf der Kieler Woche/Reventlouschleife 2022 teilzunehmen:

Hütte/n Nr.:

Das Warenangebot ist auf den Verkauf folgender Produkte beschränkt.

Eine Ausweitung des Angebotes bedarf der schriftlichen Zustimmung von MM.

Der Plan mit der eingezeichneten Standfläche (Anlage 1) ist Bestandteil dieses Vertrages.

Der Vertrag ist nicht übertragbar und muss auf Verlangen Mitarbeitern/innen von MM oder der Polizei vorgezeigt werden.

§ 2 Zustandekommen und Laufzeit des Vertrages

**Dieser Vertrag kommt gemäß § 129 S. 2 LVwG i. V. m. § 158 Abs. 1 BGB nur unter der Bedingung zustande, dass der Mietvertrag für die Hütte mit der Firma „Markt-Macher“ geschlossen und die Hüttenmiete fristgerecht bezahlt wird.**

Er gilt bis zum Ende der Veranstaltung am 26.Juni 2022.

§ 3 Dauer des Marktes, Öffnungszeiten

1. Der Markt beginnt am 18.06.2022 und endet am 26.06.2022.

Die verbindliche allgemeine Öffnungszeit ist: - Montag bis Donnerstag: 11:00 Uhr bis 24:00 Uhr

Freitag & Samstag: 11:00 Uhr bis 01:00 Uhr

Sonntag: 11:00 Uhr bis 24:00 Uhr

1. Für alle Gastronomiestände gilt die oben genannte Öffnungszeit als verbindlich.
15 Minuten vor Schließung des Standes ist den Besuchern/innen anzukündigen, dass die letzten Bestellungen entgegengenommen werden.
2. Am 26.06.2022 haben alle Stände auf der Reventlouschleife um 24:00 Uhr zu schließen.
3. Soundcheck: Freitag, der 17.06.2022 darf von 11:00 Uhr bis 01:00 Uhr bereits geöffnet werden.

§ 4 Markthütten

Für alle Marktbereiche sind zur Verwirklichung des Veranstaltungskonzepts die einheitlichen Fischerhütten vorgeschrieben.

Die Außendekoration der Hütte/n übernimmt der/die Nutzer/in. Diese sollte maritim & hochwertig sein. Das Innere der Hütten ist von den Nutzern/innen selbst so zu dekorieren, dass das Angebot attraktiv präsentiert wird. Es ist zusätzlich darauf zu achten, dass bei der Ausstattung wiederverwensbare Materialien eingesetzt werden. Das gleiche gilt für sämtliche Dekorationsartikel und Give-Aways.

Das Anbringen von Leuchtreklame und anderer Reklame an den Hütten ist mit dem MM abzustimmen.

Die Abnahme erfolgt durch MM.

§ 5 Beginn und Ende der Hüttennutzung

Das Einräumen der Miethütten kann ab dem 15.06.2022 (Mittwoch) erfolgen. Bitte wenden Sie sich zwecks Schlüsselübergabe an Herrn Finn Jensen von der Firma MM unter
0170/388 73 86.

Die Einräumzeiten bzw. eventuelle ergänzende Anweisungen sind genau einzuhalten, um Behinderungen Dritter zu vermeiden.

Die Räumung der Mietbuden hat bis zum 27.06.2022, 12:00 Uhr zu erfolgen. Die Schlüsselrückgabe ist mit Herrn Finn Jensen von der Firma MM abzustimmen.

§ 6 Gebühren

Für die Teilnahme am „Skandinavischen Fischerdorf“ berechnet MM dem/der Nutzer/in die nach der Gebührensatzung der Kieler Woche vom 14.04.2021.

Teilnahmegebühren inklusive Hüttenmiete:
**Produktkategorie A, im Lauf:**

**Nebenkostenpauschale**

Für sämtliche auf der Fläche befindlichen Stände ist eine Nebenkostenpauschale entsprechend § 6 der „Gebührensatzung für die Nutzung städtischer Areale zur Kieler Woche durch Standbetreiber\*innen und Schausteller\*innen“ zu entrichten.

§ 7 Fälligkeit, Zahlung

Der Gesamtbetrag ist in einer Rate auf das Konto von MM zu überweisen

Nord-Ostsee Sparkasse, Markt Macher

IBAN DE18 2175 0000 0164 6174 33

**Fälligkeit 03.06.2022**

Als Verwendungszweck ist die **Rechnungsnummer** unbedingt anzugeben.

§ 8 Behördliche Erlaubnisse

1. Die Nutzerin verpflichtet sich, die entsprechende Gestattung gern. § 12 Gaststättengesetz (GastG) beim Bürger- und Ordnungsamt der Stadt erteilen zu lassen. Die Zuverlässigkeit nach dem Gaststättengesetz muss von der Nutzerin bzw. ihren Betreiberinnen im Jahr vor Vertragsbeginn und im Vertragszeitraum gegeben sein. Wird eine gaststättenrechtliche Erlaubnis auch außerhalb dieses Vertragsverhältnisses nicht erteilt oder widerrufen / zurückgenommen, berechtigt dies zur außerordentlichen Kündigung.
2. Die Merkblätter des Bürger- und Ordnungsamtes sind zu beachten. Gleiches gilt für das Merkblatt der Feuerwehr über die Verwendung von Flüssiggas.
3. Die Nutzerin verpflichtet sich, sämtliche weiteren erforderlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse und Anmeldungen öffentlich- und privatrechtlicher Art selbst vorzunehmen und hierfür die anfallenden Kosten selbst zu tragen.

§ 9 Abfallentsorgung

Die Nutzerin ist verpflichtet, die Fläche während und nach der Nutzung von jedem Unrat, insbesondere von Warenabfällen und Verpackungsmaterial zu befreien. Die jeweils geltende Abfallsatzung der Stadt ist zu beachten.

Die Nutzung und Abgabe von Plastiktüten und -Strohhalmen ist untersagt. Sofern Strohhalme

genutzt werden, müssen diese biologisch abbau- und\*oder kompostierbar sein. Strohhalme aus

Polylactide (PLA) oder vergleichbaren Materialien sind nicht erlaubt.

Speisen und Getränke dürfen ausschließlich in wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden. Essbare Verpackungen sind ebenfalls zulässig.

§ 10 Foodsharing

Die Nutzerin hat darauf zu achten, dass so wenig Lebensmittel wie möglich verschwendet werden. Sollten dennoch am Ende des Veranstaltungstages Reste, die entsorgt werden müssten, entstehen, so sollen die Standbetreiber\*innen am übergreifenden „Foodsharing“ der Kieler Woche teilnehmen und die Lebensmittelreste dem Kooperationspartner der Kieler Woche kostenfrei für die Weiterverwendung zur Verfügung stellen. Ungeeignet sind hierbei lediglich verdorbene Lebensmittel - zubereitete Speisen stellen kein Problem dar und werden ebenfalls vom Kooperationspartner der Kieler Woche gerettet. Die zu rettenden Waren werden an den Ständen von ausgewählten Foodsaver\*innen des Kooperationspartners abgeholt und in eigene, mitgebrachte Behältnisse verpackt. Selbstverständlich erfolgt keine kostenpflichtige Weitergabe an Dritte durch die Foodsaver\*innen. Zudem wird die Weiterverteilung der übrig gebliebenen Lebensmittel nicht in der Nähe der Stände erfolgen.

§ 11 Stromversorgung

Vertragspartner der/die Nutzer/in für Stromanschlüsse ist ausschließlich die Stadtwerke Kiel AG. Das Aufstellen eigener Aggregate bzw. die Inanspruchnahme anderer Elektrofirmen ist nicht zulässig. Die Stromversorgung ist von jedem/jeder Nutzer/in selbst zu organisieren.

§ 12 Mehrwegsystem

1. Die Nutzerin hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Standbetreiber\*innen auf der Fläche ausschließlich Mehrweggeschirr verwenden. Der Verkauf und die kostenlose Abgabe von Dosen, Kleinspirituosen, Glasflaschen und ähnlichen Behältnissen sind auf der gesamten Fläche untersagt. Der Getränkeausschank ist ausschließlich in bepfandeten Mehrwegbehältnissen möglich. Die Nutzerin und alle Standbetreiber\*innen auf der Fläche sind verpflichtet, am einheitlichen **Spül- und Becherpfandsystem** teilzunehmen und mit der Partnerin der Stadt vertraglich zusammenzuarbeiten. Hierfür ist an jedem Stand ein **einheitliches Schild**, das durch die Partnerin der Kieler Woche bereitgestellt wird, gut sichtbar anzubringen. Die Pfandbecher dürfen nicht selbst gespült werden. Eine zentrale Spüllogistik wird über die Partnerin der Stadt durchgeführt. Die Nutzung eigener Pfandbecher ist nicht zulässig.
2. Lediglich für den Vorortverzehr dürfen zusätzlich Pfandgläser angeboten werden.

§ 13 Bargeldloses Bezahlen

Die Nutzerin ist verpflichtet, an jedem Stand auf der Fläche für die Gäste zusätzlich zur Barzahlung auch digitales Bezahlen (Girocard, Kreditkarte, etc.) anzubieten. Hierfür ist an jedem Stand ein einheitliches Symbol, das durch die Partnerin der Kieler Woche bereitgestellt wird, gut sichtbar anzubringen. Zur Erleichterung der Umsetzung arbeitet das Referat Kieler Woche mit einer Partnerin aus dem Bereich „Banken“ zusammen, um ein einheitliches digitales Bezahlsystem für die gesamte Kieler Woche anzubieten. Falls die Standbetreiber\*innen an diesem System teilnehmen, stellt die Partnerin eine sichere und einwandfreie WLAN-Infrastruktur zur Verfügung. Die Partnerin übernimmt während der Laufzeit der Kieler Woche den technischen Service vor Ort sowie den Austauschservice von Geräten, die nicht mehr einwandfrei funktionieren und über die Partnerin bezogen wurden.

§ 13 Stehtische/Unterstände

1. Das Aufstellen von Stehtischen und Unterständen wird dem/der Nutzer/in nur nach vorheriger Abstimmung mit MM genehmigt.
2. Die Stehtische und deren Umgebung sind auch während der Öffnungszeiten regelmäßig zu säubern und in einem einwandfreien Zustand zu halten.
3. Sollten Unterstände auf der Fläche in Abstimmung mit MM aufgestellt werden, so ist der Untergrund mit rutschfestem Material zu versehen und der Zugang verkehrssicher herzustellen. Diese Anlagen sind der übrigen Umgebung dekorativ und maritim anzupassen.
4. Die Haftung für die Sicherheit der Anlagen übernimmt der/die Nutzer/in.

§ 14 Sonstiges

1. Die beigefügten Merk-/Infoblätter sind Bestandteil dieses Vertrages.
2. Der/die Nutzer/in muss MM vor Beginn des Marktes eine Kopie der Police über seine/ihre Geschäftshaftpflichtversicherung vorlegen
3. Stände, an denen Lebensmittel ausgegeben werden, müssen mindestens einen maritim gestalteten Mülleimer vor dem Stand aufstellen.
4. Es soll darauf geachtet werden, dass das Verkaufspersonal einheitliche, maritime Arbeitskleidung trägt. Dies steigert das allgemeine Erscheinungsbild des Marktes.
5. Preisschilder und andere Schilder sind innerhalb der Hütte anzubringen. Am Vordach darf nur in Abstimmung mit MM etwas angebracht werden.
6. Tafeln für Hinweise, Preise etc. sollen mit ausreichend großer Schriftgröße (Empfehlung: 1m Abstand = 5 cm Schriftgröße) in kontrastreicher, blendfreier Ausführung vorgehalten werden. Ein maritimes Erscheinungsbild ist Pflicht.
7. An der Verkaufseinrichtung sind der Name, die Anschrift und die Telefonnummer des/der Nutzer/in in leserlicher Schrift und gut sichtbar anzubringen.
8. Das Abstellen von PKWs und Transportmitteln (Karren, Anhänger, Körbe etc.) neben dem Verkaufsstand ist nicht gestattet.
9. Der/die Nutzer/in hat darauf zu achten, dass durch Schläuche oder Kabel keine ”Stolperfallen” entstehen. Die Sicherheit bei der Installation und Lagerung von Kabeln, Heiz- und Beleuchtungseinrichtungen und Gasflaschen ist zu gewährleisten.
10. Der/die Nutzer/in ist verpflichtet, die Fläche um den Verkaufsstand in einem Umkreis von 4 m während und nach der Nutzung von jedem Unrat, insbesondere von Warenabfällen und Verpackungsmaterial zu reinigen. Die geltende Abfallsatzung der Stadt ist zu beachten.
11. In die bereitgestellten Müllcontainer dürfen nur Restmüll und Pappe/Papier/Kartonagen geworfen werden. Der/die Nutzer/in ist verpflichtet, sämtlichen Verpackungs- und Gewerbemüll eigenständig zu entsorgen.
12. Der/die Nutzer/in ist verpflichtet, einen betriebsbereiten **Feuerlöscher** im Verkaufsstand zu haben. Im Bedarfsfall muss auch ein CO2- oder Fettbrandlöscher bereitgehalten werden.
13. Die einschlägigen Brandschutzregeln sind zu beachten.
14. Der/die Nutzer/in kann gegen MM keine Ansprüche geltend machen, wenn für anschließende oder in der Nähe gelegene Flächen ebenfalls Gestattungsverträge abgeschlossen werden.
15. Für die Erfüllung von Ansprüchen, die MM oder Dritten aus diesem Vertrag entstehen, haftet der/die Nutzer/in, MM übernimmt keine Haftung. Dem/der Nutzer/in obliegt die Verkehrssicherungspflicht.
16. Nach Beendigung der Nutzung hat der/die Nutzer/in die Hütte und angrenzende Flächen in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Anderenfalls ist MM berechtigt, die öffentliche Fläche auf Kosten des/der Nutzer/in zu reinigen oder instand setzen zu lassen.

§ 15 Kündigung

1. Der Vertrag kann vom/von der Nutzer/in aus besonderem Grund bis zum 05.04.2022 gekündigt werden.
2. MM steht ein unbefristetes, außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn städtische oder andere öffentliche Interessen dieses erfordern. Dies gilt insbesondere, wenn der/die Nutzer/in gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstößt, wenn die Gebühren bzw. die Umlage nicht fristgerecht gezahlt werden.

Einen Anspruch auf Entschädigung oder auf Zuweisung einer Ausweichfläche hat der/die Nutzer/in in diesem Fall nicht.

§ 16 Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Nebenabreden bedürfen immer der Schriftform.

§ 17 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die Vertragsparteien ist Flensburg.

§ 18 Sonstige Bestimmungen

Sollten eine oder mehrere der im Vertrag getroffenen Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll hiervon die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt werden. Die Vertragsparteien vereinbaren schon jetzt, eine nicht rechtswirksame Bestimmung durch eine gültige, neue Bestimmung zu ersetzen. Der ursprüngliche Wille der Vertragsparteien ist dabei zu berücksichtigen. Das gleiche gilt, falls der Vertrag eine ergänzungsbedürftige Lücke enthalten sollte.

Langballig, den 10.03.2022 , den

Firma Markt-Macher Firma

Inhaber Finn Jensen Name

Veranstalter Mieter